



Verband der Privaten
Krankenversicherung

Stellungnahme
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Deckelung der Abschlussprovision
von Lebensversicherungen und von Restschuldversicherungen vom 18. April 2019

6. Mai 2019

Der Gesetzentwurf zielt darauf, Provisionen und Vergütungen beim Abschluss von Lebens- und Restschuldversicherungen zu begrenzen. Die vorgeschlagenen Regelungen treten in der Sache neben die bereits seit langem bestehenden und bewährten Regelungen für die Private Krankenversicherung. Im Interesse der Rechtssicherheit und um den Besonderheiten der Privaten Krankenversicherung Rechnung zu tragen, ist klarzustellen, dass die Neuregelungen, insbesondere die Legaldefinition der Abschlussprovision in § 7 Nr. 34c VAG-E, auf die Private Krankenversicherung keine Anwendung finden.

Der Gesetzentwurf enthält zahlreiche Neuregelungen zu den Sicherungseinrichtungen der Versicherungswirtschaft. Betroffen ist für die Private Krankenversicherung die Medicator AG. Mit dem Entwurf werden Anforderungen an die Geschäftsorganisation der Sicherungseinrichtung aufgestellt, selbst wenn kein Sicherheitsfall eingetreten ist. Diese Anforderungen sind nicht bedarfsgerecht und belasten die Versichertengemeinschaft mit zusätzlichen, aber vermeidbaren Kosten. Einzelheiten ergeben sich aus den Stellungnahmen der Medicator AG und der Protektor AG, die sich der PKV-Verband zu Eigen macht. Insbesondere sollte § 224 Abs. 2 VAG-E gestrichen werden.

Der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. nimmt zu dem Gesetzesentwurf des Bundesministeriums der Finanzen wie folgt Stellung:

1. Eindeutige Abgrenzung zu den bestehenden Regelungen zur substitutiven Krankenversicherung

Zielsetzung des Referentenentwurfes ist es ausdrücklich, die Provisionen und Vergütungen beim Abschluss von Lebens- und Restschuldversicherungen zu begrenzen. Mit Blick auf die Zielsetzung werden für diese Versicherungen eigene Vorschriften (§ 50a bzw. § 50b VAG-E) geschaffen. Für Entgelte bei Ausgliederung und für sonstige Leistungen soll § 32a VAG-E eingeführt werden. Die für die Begrenzung relevante Abschlussprovision wird legal definiert in § 7 Nr. 34c VAG-E.

Für die substitutive Krankenversicherung gibt es bereits seit April 2012 entsprechende Regelungen in § 50 VAG. Die Regelungen haben sich bewährt. Dies bestätigen die Feststellungen der BaFin zur Umsetzung der Provisionsregulierung in der Krankenversicherung. Der Gesetzesentwurf knüpft inhaltlich und systematisch hieran an: § 32a Abs. 1 und Abs. 2 VAG-E sind nahezu inhaltsgleich mit den Regelungen für die Vergütung sonstiger Dienstleistungen in der substitutiven Krankenversicherung in § 50 Abs. 2 VAG. Beide Vorschriften beinhalten das sog. arm's-length Prinzip, nach dem Entgelte auf den Betrag zu begrenzen sind, den ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter vereinbaren würde. Zudem dürfen darüberhinausgehende Vergütungen gewährt werden, wenn die hierfür erbrachten Leistungen bei dem betroffenen Versicherungsunternehmen zu einer entsprechenden Ersparnis von Aufwendungen führen. Es gibt aber Unterschiede im Detail, ohne dass der Gesetzesentwurf eine eindeutige Abgrenzung zwischen beiden Regelungskomplexen vornimmt oder die Unstimmigkeiten aus dem Nebeneinander klärt.

Dies gilt besonders für die neu geschaffene Definition der Abschlussprovision in § 7 Nr. 34c VAG-E. Sie hat sich nach der Begründung und dem Gesetzeszweck ebenfalls allein auf die Lebens- und Restschuldversicherung zu beziehen. Inhaltlich ist sie auch nicht mit den bestehenden Regelungen für die Krankenversicherung synchronisiert und abgestimmt (im Einzelnen siehe unter 2.). Ihre Anwendung im Zusammenhang mit Deckelung für die Krankenversicherung nach § 50 Abs. 1 VAG würde zu Ungereimtheiten führen. Denn die bestehenden Regelungen für die substitutive Krankenversicherung knüpfen zum Teil an Abschlussaufwendungen und nicht an im Verhältnis zwischen Versicherungsunternehmen und Vermittler gezahlten Provisionen an. Die Anwendung der Definition würde den konsistenten und in der aufsichtlichen Praxis geklärten Sprachgebrauch bei der Anwendung des dreifachen Deckels in § 50 VAG der Rechtsunsicherheit unterwerfen, ohne dass es hierfür einen Regelungsbedarf gibt. Die bereits geltenden Spezialregelungen berücksichtigen zudem, dass es in der lebenslangen Krankenversicherung im Rahmen bestehender Verträge

typischerweise zu Vertragsänderungen mit Einfluss auf die Provision kommt. Die neue Definition berücksichtigt dies nicht (im Einzelnen siehe unter 2.).

Im Interesse der Rechtssicherheit ist daher eindeutig klarzustellen, dass auch die neu geschaffenen Regelungen in § 7 Nr. 34c VAG-E und § 32a VAG-E nur für die Lebens- und Restschuldversicherungen Anwendung finden und die bestehenden Regelungen für die substitutive Krankenversicherung unverändert fortgelten. Bei den §§ 50a und 50b VAG-E ist diese eindeutige Abgrenzung des Anwendungsbereichs gegeben.

Eine solche Klarstellung könnte durch einen entsprechenden Hinweis in der Gesetzesbegründung und durch einen Zusatz in § 32a VAG-E umgesetzt werden, dass die Vorschrift § 50 Abs. 2 VAG unberührt bleibt. Auch die Definition in § 7 Nr. 34c VAG-E sollte eindeutig auf die Abschlussprovision in der Lebens- und Restschuldversicherung beschränkt werden, etwa durch Integration in die §§ 50a, 50b VAG-E.

2. Bei Anwendung: Definition der Abschlussprovision hat Besonderheiten der substitutiven Krankenversicherung zu berücksichtigen

Aus Sicht des PKV-Verbands sollte – wie bereits dargelegt – der Entwurf dahingehend klargestellt werden, dass die Neuregelungen zur Abschlussprovision, insbesondere die Definition der Abschlussprovision in § 7 Nr. 34c VAG-E, wegen der bestehenden Regelungen nicht auf die Private Krankenversicherung Anwendung finden. Soll die Definition trotzdem Anwendung finden, ist sie an die Besonderheiten der substitutiven Krankenversicherung anzupassen – im Einzelnen:

a. Änderung eines oder mehrerer Verträge

In der Definition in § 7 Nr. 34c VAG-E wird vorgesehen, dass auch Vertriebsvergütungen, die an der Änderung eines oder mehrerer Verträge anknüpfen, als Abschlussprovisionen zu qualifizieren sind.

In der lebenslangen substitutiven Krankenversicherung sind Versicherungsverträge regelmäßig an sich veränderte Gegebenheiten anzupassen, damit sie bedarfsgerecht bleiben. Solche Änderungen von Verträgen sind z.B. bei einem Wechsel in einen umfassenderen Tarif, bei der Kindernachversicherung oder der Anpassung des Krankentagegeldes vorzunehmen. Sollte die Definition auf die für diese Fälle entrichtete Provisionen ebenfalls im Zusammenhang mit § 50 Abs. 1 VAG Anwendung finden, wäre die Begrenzung nicht mehr handhabbar, da bei Abschluss des einzelnen Vertrages über einen lebenslangen Versicherungsschutz die anschließenden Änderungen für den vermittelten Vertrag nicht absehbar sind. Sollte der von § 50 Abs. 1 VAG festgelegte Provisionsdeckel bereits mit der Zahlung der Abschlussprovision für die Vermittlung des Vertrages erschöpft

sein, würde ein Vermittler bei einer Änderung eines Versicherungsvertrages zu einem späteren Zeitpunkt überhaupt keine Provision mehr erhalten können. Dabei handelt es sich bei den Änderungen regelmäßig um bedarfsgerechte Anpassungen z.B. aufgrund von veränderten Lebensumständen oder um den rechten Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten. Durch den Wegfall dieser Provisionen würde für den Vermittler der Anreiz fehlen, seine Beratung auf die Bedürfnisse der versicherten Person auszurichten, etwa den Kunden auf eine regelmäßige Anpassung des Krankentagegeldes hinzuweisen, um ausreichenden Versicherungsschutz zu erhalten. Insoweit widerspricht es auch dem Interesse des Kunden, diese Vergütungen für nachvertragliche Änderungen des Versicherungsschutzes in die Begrenzung der Abschlussprovision einzubeziehen.

Zur Wahrung der derzeitigen Rechtslage in der substitutiven Krankenversicherung ist es aus unserer Sicht daher dringend erforderlich, die Definition der Abschlussprovision in § 7 Nr. 34c VAG-E auf die Lebens- und Restschuldversicherungen zu beschränken bzw. die Definition in die jeweilige Vorschrift aufzunehmen. Alternativ wäre die Definition anzupassen und Vergütung für Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss aus dem Anwendungsbereich des Begriffs der Abschlussprovision auszunehmen.

b. Wirtschaftliche Vorteile jeglicher Art

In § 7 Nr. 34c VAG-E wird für die Definition der Abschlussprovision auf § 7 Nr. 34b VAG verwiesen. Nach § 7 Nr. 34b VAG sind Vertriebsvergütungen auch wirtschaftliche Vorteile jeglicher Art. Bei einer Anwendung der durch § 7 Nr. 34c VAG-E eingeführte Definition auf den Provisionsdeckel in der substitutiven Krankenversicherung würden aufgrund dieses Verweises dem Deckel nun auch geldwerte Vorteile, die vom Versicherungsunternehmen für den Abschluss von Versicherungsverträgen gewährt werden, unterfallen.

Diese Erweiterung des Begriffs der Abschlussprovision in § 50 Abs. 1 VAG würde mit Blick auf die Gesamtvergütung eines einzelnen Vermittlers nach § 50 Abs. 1 S. 3 VAG eine Verschärfung darstellen. Nach § 50 Abs. 1 S. 3 VAG sind die in einem Geschäftsjahr gewährten Zahlungen und sonstigen geldwerten Vorteile auf 3,3 % der Beitragssumme des von einem Versicherungsvermittler vermittelten Geschäfts beschränkt. Dagegen sind die Abschlussprovisionen und sonstigen Vergütungen, die ein Versicherungsunternehmen insgesamt an Versicherungsvermittler in einem Geschäftsjahr leisten darf, auf 3 % der Bruttobeitragssumme des Neuzugangs gedeckelt, § 50 Abs. 1 S. 1 VAG. Insoweit kann die Höhe der Leistungen im Verhältnis zwischen einem Versicherungsunternehmen und einem einzelnen Vermittler durch geldwerte Vorteile höher ausfallen.

Wenn nun die geldwerten Vorteile bereits von der Definition der Abschlussprovision in § 7 Nr. 34c VAG-E erfasst sind, würden sie bereits bei der Berechnung

der Gesamtleistung eines Versicherers nach § 50 Abs. 1 S. 1 VAG berücksichtigt werden. In diesem Fall könnten die geldwerten Vorteile nicht mehr bei der Gesamtvergütung eines einzelnen Vermittlers zusätzlich gewährt werden. Die Anwendung der Definition führt zu einer nicht gerechtfertigten Verschärfung der gesetzlichen Regelung, die erkennbar auch nicht bezweckt wird.

Auch aus diesem Gesichtspunkt erscheint es aus unserer Sicht dringend geboten, die Definition in § 7 Nr. 34c VAG-E auf die Lebens- und Restkostenversicherungen zu beschränken oder in die jeweilige Vorschrift zu integrieren.

3. Sicherungsfonds

In Bezug auf die Konkretisierung der Vorschriften zur gesetzlichen Einrichtung von Sicherungsfonds führt der Entwurf zu nicht gerechtfertigten und für die Versicherungsnehmer kostenträchtigen Mehraufwendungen durch Anforderungen an die Organisation, selbst wenn ein Sicherheitsfall weder eingetreten noch absehbar ist. Insofern verweisen wird auf die Stellungnahmen der Medicator AG und der Protoktor AG im Verfahren. § 224 Abs. 2 VAG-E ist zu streichen.